



SOCIONEWS



RECHT

REFORM DES NATIONALEN FORSCHUNGSFONDS UND DER AN DOKTORANDEN GEWÄHRTE BEIHILFEN

Ein Gesetz vom 6. Juli 2026¹ hat eine Überarbeitung des rechtlichen Rahmens des 1999 gegründeten Nationalen Forschungsfonds (FNR) vorgenommen, um dessen Aufgaben, Organisation und Funktionsweise anzupassen.

Der FNR in wenigen Worten

Der FNR ist eine öffentliche Einrichtung, deren Aufgaben darin bestehen, die Forschung zu finanzieren und zu fördern, die Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse zu unterstützen und zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung Luxemburgs beizutragen.

Das Personal des FNR wird im Rahmen des Privatrechts gemäß dem Arbeitsgesetzbuch beschäftigt. Der Verwaltungsrat legt die Karrierepolitik sowie die Bedingungen für Einstellung und Vergütung fest.

Die Beziehungen zwischen dem Staat und dem FNR werden durch eine mehrjährige Vereinbarung mit einer Laufzeit von vier Jahren formalisiert, die Ziele, Mittel und finanzielle Verpflichtungen festlegt. Der FNR erhält einen jährlichen Beitrag des Staates, kann Spenden und Einnahmen aus Vereinbarungen erhalten und ist von bestimmten Steuern befreit. Seine Rechnungslegung wird von einem externen Wirtschaftsprüfer kontrolliert und der Regierung im Ministerrat vorgelegt. Diese Struktur soll die finanzielle Nachhaltigkeit und die Transparenz der Verwaltung sicherstellen.

Was sich ändert

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen auf eine Harmonisierung mit den entsprechenden Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 3. Dezember 2014 über die Organisation der öffentlichen Forschungszentren sowie des geänderten Gesetzes vom 27. Juni 2018 über die Organisation der Universität Luxemburg ab, um die Kohärenz auf Ebene der Gesetzgebung im Bereich der öffentlichen Forschung zu gewährleisten.

¹ <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2026/07/06/a383/jo>



Parallel dazu regelt das Gesetz das System der Beihilfen für Nachwuchsforscher grundlegend neu. Die Beihilfe zur Doktorandenausbildung wird künftig das allgemeine Instrument für alle individuellen Beihilfen für Doktoranden, die in einem Drittzyklus-Studiengang eingeschrieben sind, der zum Doktorgrad führt. Infolgedessen sind die Doktoratsstudien nicht mehr vom Gesetz von 2014 über die staatliche finanzielle Beihilfe für Hochschulstudien erfasst.²

Dieses Gesetz hebt das Gesetz vom 31. Mai 1999 über den FNR auf und ändert das Gesetz von 2014 über die finanzielle Beihilfe für Hochschulstudien. Übergangsbestimmungen regeln die Kontinuität der bestehenden Organe, die Einstellung für die neuen Funktionen sowie die Aufrechterhaltung der Beihilfen für bereits begünstigte Forscher.

1. GESCHICHTE DER FORSCHUNGS-AUSBILDUNGSBEIHILFEN

Das Gesetz vom 19. August 2008 über die Forschungsausbildungsbeihilfen hat einerseits das durch das Gesetz vom 9. März 1987 über Forschung und Entwicklung eingeführte Instrument der Forschungsausbildungsstipendien reformiert und andererseits die Verwaltung des Programms der Forschungsausbildungsbeihilfen dem FNR übertragen.

Der 2008 eingeführte Mechanismus unterscheidet zwei Kategorien von Beihilfen: die Forschungsausbildungs-subvention und das Forschungsausbildungsstipendium. Die Forschungsausbildungs-subvention stellt seither das Hauptinstrument dar. Sie besteht in der Gewährung einer Subvention durch den FNR zur Finanzierung eines Arbeitsvertrags, der zwischen dem Begünstigten und der Einrichtung, in der er im Rahmen einer Forschungsausbildung seine Forschungsarbeiten durchführt, abzuschließen ist. Der Abschluss eines Arbeitsvertrags (in der Regel befristet) sollte somit zur Regel werden.

Die Gewährung eines Stipendiums bleibt jedoch möglich, wenn es der Gastinstitution aus rechtlichen oder administrativen Gründen nicht möglich ist, einen Vertrag mit dem Forscher abzuschließen.

In diesem Fall kann der Nachwuchsforscher ein Stipendium beanspruchen, wie es das geänderte Gesetz vom 24. Juli 2014 über die staatliche finanzielle Beihilfe für Hochschulstudien vorsieht, dieses stellt einen Pauschalbeitrag zur Deckung der Lebens- und Studienkosten des Begünstigten dar.

Das Änderungsgesetz vom 27. August 2014 führte außerdem die Möglichkeit einer kollektiven Forschungsausbildungsbeihilfe-Subvention ein, mit der öffentliche luxemburgische Gastinstitutionen in den Genuss einer Subvention kommen können, die mehrere Forschungsausbildungsbeihilfen zusammenfasst, auf Grundlage eines mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms, das die Institution dem FNR vorlegt. Diese Subvention dient der Finanzierung individueller Forschungsausbildungsverträge, die zwischen den Nachwuchsforschern und der Gastinstitution abzuschließen sind.

2. DIE „FORSCHUNGS-AUSBILDUNGSBEIHILFEN“ WERDEN ZU „BEIHILFEN ZUR DOKTORANDENAUSBILDUNG“

Die wichtigsten vorgenommenen Änderungen sind folgende:

- Das Dispositiv der Beihilfen zur Doktorandenausbildung wird künftig zum allgemeinen Mechanismus für individuelle Beihilfen an Nachwuchsforscher, die in einem Drittzyklus-Studiengang eingeschrieben sind, der zum Doktorgrad führt. Diese fallen somit nicht mehr unter das Dispositiv der staatlichen finanziellen Beihilfen für Hochschulstudien, das im Gesetz über die staatliche finanzielle Beihilfe für Hochschulstudien vorgesehen ist³. Sie sind Doktoranden im Ausland oder in einem Privatunternehmen in Luxemburg vorbehalten (siehe Teil 2.2.).

- In diesem Sinne betrifft das vorliegende Dispositiv nicht mehr Nachwuchsforscher in der postdoktoralen Ausbildung, da es sich hierbei nicht um einen zu einem akademischen Grad führenden Studienzyklus handelt und Postdoktoranden in der Praxis in der Regel bereits über einen vollständig von der Gastinstitution finanzierten Arbeitsvertrag verfügen.
- Die kollektiven Subventionen für die wichtigsten Akteure der öffentlichen Forschung in Luxemburg sind nicht mehr Bestandteil des Dispositivs der Beihilfen zur Doktorandenausbildung, da die Verträge der Nachwuchsforscher integraler Bestandteil der vom FNR ge-

² Siehe Socionews n°5-2026

³ <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2026/07/06/a350/jo>

währten Finanzierungen, für die im Rahmen der verschiedenen Programme ausgewählten Projekte sind (siehe Teil 2.1.).

- Angesichts dessen wurden die Zulassungsvoraussetzungen für Antragsteller, die sich für eine Beihilfe zur Doktorandenausbildung bewerben können, entsprechend geändert.

2.1 Kollektivbeihilfen für Doktoranden über die Finanzierung von Forschungsprojekten in einer Forschungseinrichtung in Luxemburg

Dieses Gesetz erweitert und präzisiert die Kategorien der für Interventionen des FNR zulässigen Einrichtungen. Es bezieht nunmehr ausdrücklich wirtschaftliche Interessengemeinschaften (GIE) als potenzielle Begünstigte ein.

Die erste Kategorie umfasst öffentliche Einrichtungen, für die Forschung eine gesetzliche Aufgabe darstellt, insbesondere die Universität Luxemburg und die drei öffentlichen Forschungszentren (LIST, LIH und LISER), die eine zentrale Rolle bei Innovation und wissenschaftlicher Entwicklung spielen.

Die zweite Kategorie erweitert die Zulässigkeit auf öffentliche Organisationen, Dienststellen und Einrichtungen, die in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen Forschungstätigkeiten ausüben, selbst wenn Forschung nicht ihre Hauptaufgabe ist.

Die dritte Kategorie umfasst gemeinnützige Vereine und Stiftungen, die dem Gesetz vom 7. August 2023 unterliegen, Forschungsinfrastrukturen von wirtschaftlichen Interessengemeinschaften (GIE) sowie Gesellschaften mit gesellschaftlicher Wirkung, die dem geänderten Gesetz vom 12. Dezember 2016 unterliegen, deren Kapital vollständig aus Wirkungsanteilen besteht und deren Forschungstätigkeiten in ihrer Satzung festgelegt sind.

Diese verschiedenen Einrichtungen müssen eine Zulassung beim Ministerium erhalten. Sie müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens drei Jahren Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg ausgeübt haben.

Die Auswahl der Projekte, die einen solchen finanziellen Beitrag erhalten können, erfolgt im Rahmen eines Projektaufrufverfahrens.

Der FNR veröffentlicht einen Projektaufruf auf einer elektronischen Plattform, in dem die Ziele, die Zulässigkeitskriterien, die Einreichungsmodalitäten und die Auswahlkriterien im Einzelnen aufgeführt sind. Neben den allgemeinen Zulässigkeitskriterien werden programmspezifische Zulässigkeitskriterien in der Programmordnung des FNR festgelegt.

Die zulässigen Projekte werden von Ad-hoc-Expertenausschüssen anhand von Auswahlkriterien bewertet, die für alle Programme gelten, sowie anhand von Auswahlkriterien, die für das jeweilige Programm spezifisch sind.

Die für alle Programme geltenden Auswahlkriterien sind folgende:

- die wissenschaftliche Qualität und der innovative Charakter des eingereichten Projekts;
- die Durchführbarkeit des eingereichten Projekts;
- die wissenschaftliche Wirkung sowie die wirtschaftliche, ökologische, gesellschaftliche oder kulturelle Wirkung des eingereichten Projekts.

Für jedes Programm werden spezifische Auswahlkriterien in der Programmordnung des FNR festgelegt.

2.2 Individuelle Beihilfen für Doktoranden im Ausland oder in einem Privatunternehmen in Luxemburg

Es gibt nunmehr nur noch eine einzige Kategorie individueller Beihilfen zur Doktorandenausbildung: die Subvention zur Doktorandenausbildung. Wie bisher stellt diese Subvention das wichtigste Förderinstrument dar. Sie besteht in einer vom FNR gewährten Finanzierung im Hinblick auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags, in der Regel eines befristeten Vertrags, zwischen dem Begünstigten und der Einrichtung, in der er im Rahmen seiner Ausbildung seine Forschungsarbeiten fortsetzt. Der Abschluss eines solchen Vertrags bleibt somit die maßgebliche Modalität für die Gewährung der Beihilfe zur Doktorandenausbildung.

Die Möglichkeit, diese Beihilfe in Form eines Stipendiums zu gewähren, die im früheren rechtlichen Rahmen vorgesehen war, um Situationen rechtlicher oder administrativer Unmöglichkeit des Abschlusses eines Arbeitsvertrags aufzufangen, entfällt nunmehr.

Der FNR veröffentlicht mindestens zweimal jährlich öffentliche Aufrufe auf einer elektronischen Plattform, mit denen Nachwuchsforscher aufgefordert werden, ihren Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Doktorandenausbildung innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Veröffentlichung des Aufrufs einzureichen.

Dem Antrag auf eine Beihilfe zur Doktorandenausbildung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1° eine Kopie des Personalausweises;
- 2° Nachweise zum Beleg der Erfüllung der Zulässigkeitskriterien;
- 3° eine Beschreibung des Forschungsprojekts.

2.2.1. Neue Zulässigkeitsvoraussetzungen

Um eine Beihilfe zur Doktorandenausbildung erhalten zu können, muss ein Nachwuchsforscher sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:

A. Bindung zu Luxemburg

Der Bewerber muss einen Bezug zum Großherzogtum nachweisen können, und zwar auf eine der beiden folgenden Arten:

- a) **Schulischer Werdegang:** mindestens fünf kumulierte Jahre in einer der folgenden Einrichtungen eingeschrieben gewesen sein:
- einer luxemburgischen (öffentlichen oder privaten) Einrichtung des Grundschul-, Sekundarschul- oder beruflichen Erstausbildungsbereichs;
 - dem Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum Perl;
 - einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Universität Luxemburg;
 - ein zum Brevet de technicien supérieur führendes Programm, das vom Minister für Hochschulwesen akkreditiert ist;
 - ein akkreditiertes Programm einer spezialisierten Hochschuleinrichtung mit Sitz in Luxemburg, die vom Minister für Hochschulwesen anerkannt ist.

oder

- b) **Aufenthalt:** sich zum Zeitpunkt der Antragstellung während eines kumulierten Zeitraums von mindestens fünf Jahren in Luxemburg aufgehalten haben.

2.2.2. Ort der Durchführung der Forschungsarbeiten

Der Großteil der Forschungsarbeiten muss in einer ausländischen öffentlichen Einrichtung mit dem Auftrag Forschung oder technologische Entwicklung, oder in einem in

2.2.3. Bewertungskriterien

Die Anträge auf Beihilfen zur Doktorandenausbildung werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- 1° die wissenschaftliche Qualität und die Durchführbarkeit des vorgeschlagenen Projekts;
- 2° das Entwicklungspotenzial des Nachwuchsforschers und seine Fähigkeit, das Projekt umzusetzen;

Dieses Erfordernis einer Bindung zu Luxemburg birgt die Gefahr, Kinder von Grenzgängern auszuschließen, die in der überwiegenden Mehrheit der Fälle weder die schulische Voraussetzung noch die Aufenthaltsvoraussetzung erfüllen können.⁴

B. Immatrikulation im Doktoratsstudium

Der Bewerber muss in einem Drittzklus-Studiengang eingeschrieben sein, der zum Doktorgrad führt. Der Abschluss muss anerkannt sein und dem Niveau 8 des Luxemburgischen Qualifikationsrahmens entsprechen, gemäß dem Gesetz von 2016 über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen.

C. Kein bereits erlangter Doktorgrad

Der Bewerber darf noch nicht Träger eines Doktorgrades sein.

D. Ort der Durchführung der Forschungsarbeiten

Der Großteil der Forschungsarbeiten muss in einer Gastinstitution durchgeführt werden, die sein kann:

- a) entweder eine ausländische öffentlich-rechtliche Einrichtung, deren Aufgaben Forschung oder technologische Entwicklung umfassen;
- b) oder ein Unternehmen, das Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg durchführt und hierfür vom Minister für Wirtschaft zugelassen ist.

E. Kein Rentenbezug

Der Bewerber darf keine Altersrente beziehen.

Luxemburg zugelassenen Unternehmen, das Forschungstätigkeiten ausübt und vom Minister für Wirtschaft anerkannt ist, durchgeführt werden.

3° die Qualität der angebotenen Betreuung;

4° die wissenschaftliche Wirkung sowie die wirtschaftliche, ökologische, gesellschaftliche oder kulturelle Wirkung des vorgeschlagenen Projekts.

⁴ In dieser Hinsicht siehe die Stellungnahme der CSL vom 1. Dezember 2025 zum Gesetzentwurf über die Organisation des FNR im öffentlichen Sektor: https://www.csl.lu/app/uploads/2025/12/20251201_csl_avis_-organisation-du-fonds-national-de-la-recherche.pdf

2.3 Ad-hoc-Expertenausschuss und Widerspruchskommission

Zur Prüfung der Projekte sowie der Anträge auf Beihilfen zur Doktorandenausbildung setzt der Generalsekretär einen Ad-hoc-Expertenausschuss ein. Der Ad-hoc-Expertenausschuss setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die aufgrund ihrer Kompetenz und ihres Fachwissens im betreffenden Bereich ausgewählt werden.

Die Mitglieder des Ad-hoc-Expertenausschusses nehmen an keiner Bewertung eines Antrags teil, bei dem für sie ein Interessenkonflikt persönlicher, beruflicher oder institutioneller Art besteht.

Die Mitglieder des Ad-hoc-Expertenausschusses werden vom Generalsekretär für eine Dauer von drei Jahren ernannt, die einmal verlängerbar ist.

Beim FNR wird eine Widerspruchskommission eingerichtet, die für die Entscheidung über Beschwerden gegen abgelehnte Anträge auf Finanzierung von Projekten oder Beihilfen zur Doktorandenausbildung zuständig ist.

Die Widerspruchskommission setzt sich zusammen aus:

- 1° zwei Vertretern des Verwaltungsrats;
- 2° drei externen Mitgliedern des FNR, die aufgrund ihrer Kompetenz ausgewählt werden und keine Funktion oder kein Mandat in einer zulässigen Einrichtung ausüben.

Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat ernannt. Die Widerspruchskommission kann bei Bedarf jede Person hinzuziehen, die zur Klärung des ihr vorliegenden Streitfalls beitragen kann.

Wenn nach Einlegung der Beschwerde innerhalb eines Monats ab Einreichung des Antrags keine endgültige Entscheidung ergangen ist, kann der Beschwerdeführer seine Beschwerde als abgelehnt betrachten.

2.4 Rechtsbehelfe

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat eine Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.